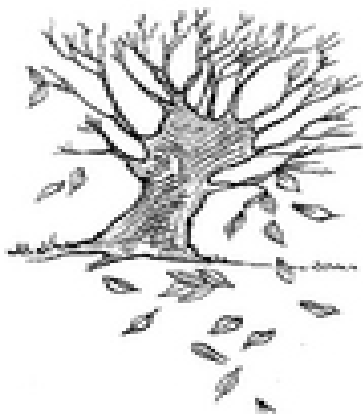


3. Verbrennung von pflanzlichen Abfällen



Die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen ist im Kreis Heinsberg grundsätzlich verboten! Die Ausnahmen regelt die Allgemeinverfügung vom 01.08.2005 (vgl. hierzu auch Seite 33 ff.).

Im Jahre 2003 hat das Land Nordrhein-Westfalen mit der Aufhebung der so genannten Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen ein politisches und rechtsetzendes Signal gegeben, dass das Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich nicht mehr zulässig ist.

Fallen pflanzliche Abfälle in privaten Haushalten an und können diese Abfälle vom Abfallbesitzer selbst nicht auf dem Grundstück kompostiert werden, sind sie grundsätzlich der Kommune zu überlassen, die sie vorrangig einer Verwertung zuzuführen hat. Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Verwertung von Abfällen. Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen ist auf strenge Ausnahmen beschränkt. Der Regelfall der ordnungsgemäßen Verwertung muss entweder nicht möglich oder nicht zumutbar sein. Für das Verbrennen sonstiger pflanzlicher Abfälle und so genannter Kleingartenabfälle (pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen) besteht in der Regel keine Notwendigkeit, da das Verbrennen dieser Abfälle zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen kann.

Die im Kreis Heinsberg vorhandenen Flächen des Vertragsnaturschutzes, Streuobstwiesen und sonstigen vergleichbar ökologisch wertvollen und landschaftsprägenden Flächen (z. B. Hecken) sind aus Sicht von Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung. Die Pflege dieser großflächig bemessenen und zum Teil schwer erreichbaren Grundstücke erfordert auch die Entsorgung der bei Pflegemaßnahmen anfallenden pflanzlichen Abfälle.

Der Kreis Heinsberg hat auf der Grundlage eines entsprechenden Erlasses des zuständigen Ministeriums eine Allgemeinverfügung über Ausnahmeregelungen zur Verbrennung von Grünabfällen erlassen. Zwar liegt auch nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 die Zuständigkeit für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen bei der örtlichen Ordnungsbehörde. Da sich jedoch bereits vor Jahren alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Beibehaltung der v. g. Allgemeinverfügung ausgesprochen haben, hat diese nach wie vor Bestand.

Diese Allgemeinverfügung vom 01.08.2005 regelt die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen des Vertragsnaturschutzes entstehen oder auf Streuobstwiesen oder sonstigen vergleichbar ökologisch wertvollen und landschaftsprägenden Flächen anfallen.

Vor und bei Durchführung des Verbrennungsvorganges sind die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst in Erkelenz und das örtliche Ordnungsamt zu informieren, umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sowie Sicherheitsabstände z. B. zur Wohnbebauung oder öffentlichen Straßen und Wegen einzuhalten. Einzelheiten ergeben sich aus der Allgemeinverfügung.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte (z. B. Öl, Benzin) oder andere Abfälle (z. B. Altreifen, Verpackungsmaterial) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei Unklarheiten über die Anwendbarkeit der Allgemeinverfügung wird empfohlen, sich an das örtliche Ordnungsamt bei jeder Stadt und Gemeinde oder unmittelbar an das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung des Kreises Heinsberg zu wenden.